

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/17740 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im
Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/18076 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im
Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau),
Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17753 –

Berufliche Weiterbildung stärken – Weiterbildungsgeld einführen

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Klaus Ernst, Fabio De
Masi, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/16456 –

Arbeit in der Transformation zukunftsfest machen

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten **Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
– Drucksache 19/15046 –

Arbeitslosenversicherung stärken – Arbeitslosengeld verbessern

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten **Susanne Ferschl, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
– Drucksache 19/15047 –

Arbeitslosenversicherung stärken – Arbeitslosengeld Plus einführen

- g) zu dem Antrag der Abgeordneten **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 19/17522 –

Arbeitslosenversicherung zur Arbeitsversicherung weiterentwickeln

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Die deutsche Wirtschaft stehe nach einer Wachstumsdekade vor strukturellen und konjunkturellen Herausforderungen, heißt es in dem Gesetzentwurf. Die Digitalisierung und der Umbau hin zu einer emissionsarmen Wirtschaft würden absehbar zu einer Transformation der Arbeitswelt führen – mit veränderten Anforderungen

an Qualifikationen und Kompetenzen der Beschäftigten. Das mache große qualifikatorische Anpassungen notwendig.

Der Strukturwandel werde sich auf Branchen und Regionen unterschiedlich auswirken. In vielen Bereichen des verarbeitenden Gewerbes sei mit erheblichem Anpassungsbedarf zu rechnen, ebenso in energieintensiven Industrien sowie in den weiteren klimapolitisch zentralen Transformationsfeldern Energiewirtschaft, Bau- und Automobilwirtschaft. Eine zentrale Herausforderung in diesen Transformationsprozessen bestehe darin, Arbeitskräfte in den betroffenen Branchen und Regionen beim Übergang in neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu unterstützen und durch den Strukturwandel bedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Zugleich bestehe ein Ziel darin, Fachkräfte in den Unternehmen zu halten und dort für neue Aufgaben weiter zu qualifizieren.

Zu Buchstabe c

Trotz der großen Bedeutung von Weiterbildung im Zeitalter der Digitalisierung und der Transformation erhielten Arbeitslose und „Hartz-IV“-Leistungsberechtigte aktuell kein Weiterbildungsgeld, das über das Arbeitslosengeld I (ALG I) bzw. über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ALG II) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte hinausgehe, kritisiert die Fraktion DIE LINKE. Es gebe auch keinen Rechtsanspruch auf Weiterbildung.

Zu Buchstabe d

Digitalisierung und Klimawandel stellen aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. Gesellschaft und Wirtschaft vor besondere Herausforderungen. Mit ihnen seien Umwälzungen und strukturelle Brüche zu erwarten, die die Produktionsprozesse, Produkte, Dienstleistungen und mit ihnen Arbeit und Arbeitsplätze in vielen Branchen in großem Maßstab veränderten. Diese Umbrüche seien geeignet, bestehende Wirtschaftszweige und Qualifikationen zu entwerten.

Zu Buchstabe e

Die Arbeitslosenversicherung sei in den vergangenen Jahrzehnten gravierend geschwächt worden, kritisiert die Fraktion DIE LINKE. Die Voraussetzungen für den Erhalt von Arbeitslosengeld seien erschwert und die von Arbeitslosen bei Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses zu akzeptierenden Bedingungen verschärft worden. Zudem sei die Höhe des Arbeitslosengeldes gesenkt und die vormalige Arbeitslosenhilfe abgeschafft worden. All das habe dazu beigetragen, dass Arbeitslose und Beschäftigte ihre Interessen gegenüber den Arbeitgebern nicht auf Augenhöhe vertreten könnten. Prekäre Beschäftigungsformen, eine magere Lohnentwicklung und eine einseitig auf den Export ausgerichtete Wirtschaft seien die Folge. Die damit einhergehende Verunsicherung und Unzufriedenheit bedrohten den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die politische Stabilität.

Zu Buchstabe f

Mit der Einführung von „Hartz IV“ und der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe ist nach den Ausführungen der Fraktion DIE LINKE. für breite Bevölkerungskreise die soziale Absicherung auf Sozialhilfeniveau abgesenkt worden. Das niedrige soziale Absicherungsniveau und die Sanktionen drückten Arbeitslose systematisch in ein System der „Arbeit um jeden Preis“. Im Ergebnis seien zwei Drittel der Arbeitslosen von Armut bedroht.

Zu Buchstabe g

Der Arbeitsmarkt werde sich aufgrund der demographischen Entwicklung, der Digitalisierung, der Migrationsbewegungen, aber auch aufgrund der notwendigen

sozial-ökologischen Modernisierung der Wirtschaft grundlegend verändern, argumentiert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Diese Prozesse würden sich vor allem durch die Digitalisierung weiter beschleunigen. Es entstünden neue Arbeitsformen, die mit mehr Freiheit und Selbstbestimmung, aber auch mit Unsicherheit und Abhängigkeit einhergehen könnten. Neue Arbeitsplätze entstünden, alte verschwänden. Viele Tätigkeiten und Berufe würden sich absehbar verändern. Das stelle Unternehmen und Beschäftigte – von der Automobilindustrie bis zum Pflegedienstleister – vor große Herausforderungen. Die Beschäftigten benötigten andere Kompetenzen, neue Qualifikationen und mehr Möglichkeiten, um den Wandel aktiv mit zu gestalten, und die Unternehmen passend qualifizierte Fachkräfte. Darüber hinaus müssten bei der Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung bestehende Gerechtigkeitsprobleme beseitigt werden.

B. Lösung

Zu den Buchstaben a und b

Mit dem Gesetz sollen die Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik mit dem Ziel weiterentwickelt werden, die Menschen in Deutschland auf die Arbeitswelt von morgen vorzubereiten. Unter anderem soll durch die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitgeber ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Angesichts der Erkenntnis, dass in lebensbegleitendem Lernen und Weiterbildung auch für ältere Beschäftigte der Schlüssel zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit im Strukturwandel liege, sollten besonders die Möglichkeiten von Weiterbildung und Qualifizierung in besonderen Situationen weiter gestärkt werden, heißt es in dem Gesetzentwurf. Dazu gehöre es u. a., dass mit Blick auf Ausmaß und Geschwindigkeit des Strukturwandels in der Arbeitswelt die gemeinsame Verantwortung der Sozialpartner für die Weiterbildung der Beschäftigten über die bestehenden Fördermöglichkeiten hinaus verstärkt und präventives gemeinsames Handeln für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstützt würden. Darüber hinaus sind höhere Zuschüsse vorgesehen, wenn ein größerer Anteil der Beschäftigten eines Betriebes einer Anpassung der beruflichen Kompetenzen bedürfe.

Zu den vorgesehenen Maßnahmen gehört weiter, das Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitgeber und Beschäftigte zu vereinfachen. Auch die Qualifizierungsmöglichkeiten in einer Transfergesellschaft sollten ausgebaut werden. Insbesondere solle die Qualifizierung aller Beschäftigten unabhängig von Alter und bisheriger Qualifikation gefördert werden können.

Darüber hinaus sollten Geringqualifizierte einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter erhalten. Auch die Partner der Nationalen Weiterbildungsstrategie sähen in einem grundsätzlichen Anspruch auf die Förderung einer beruflichen Nachqualifizierung (Berufsabschluss) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss – entsprechend der persönlichen Eignung sowie der Arbeitsmarktorientierung – einen ersten konkreten Schritt zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.

Auch die Ausbildungsförderung solle weiter gestärkt werden. Dabei gehe es um die Verstärkung und Weiterentwicklung der Assistierten Ausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung sollten zusammengeführt, die Fördermöglichkeit mit der weiterentwickelten Assistierten Ausbildung während einer betrieblichen Berufsausbildung solle auch Grenzgängerinnen und

Grenzgängern eröffnet werden, die ihre Berufsausbildung in Deutschland absolvierten. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung werde eine Fahrkostenförderung geschaffen.

Die Regelung zur Zahlung von Weiterbildungsprämien für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen soll für Eintritte in berufsabschlussbezogene Weiterbildungen bis zum Ende des Jahres 2023 verlängert werden. Damit wird eine Prüfzusage der Nationalen Weiterbildungsstrategie umgesetzt.

Die derzeitigen Regelungen zur Zulassung von Maßnahmen werden teilweise neu gefasst und flexibilisiert.

Zugleich sollen mit dem Gesetz die frühzeitige Arbeitsuchendmeldung und die Arbeitslosmeldung zeitgemäß weiterentwickelt werden. Beide sollen künftig wahlweise auch elektronisch im Portal der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfolgen können. Gleichzeitig wird der Vermittlungsprozess zur zügigen Wiedereingliederung gestärkt.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17740 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des wortgleichen Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18076.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. fordert einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung. Darüber hinaus solle ein Weiterbildungsgeld eingeführt werden. Es solle für Arbeitslosengeldbeziehende in Weiterbildung einheitlich 90 Prozent des vorherigen Nettoarbeitsentgelts, mindestens aber 200 Euro pro Monat zusätzlich zum ALG I betragen. Für „Hartz-IV“-Leistungsberechtigte sei ein Aufschlag von monatlich 200 Euro auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ALG II) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorzusehen. Die Bezugsdauer des ALG I bleibe von der Zeit der Weiterbildung unberührt. Zudem sei die bis Ende 2020 befristete Prämie bei bestandener Zwischenprüfung und bei bestandenem Abschluss zu entfristen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/17753 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ein Investitionsprogramm in Infrastruktur, Bildung und Forschung soll nach der Forderung der Fraktion DIE LINKE. weitere Verbesserungen bringen. Es soll die Bedingungen für ein Wirtschaftswachstum schaffen, das auf Vollbeschäftigung zielt, ökologisch nachhaltig sei und auf Klimaneutralität setze. Dies erfordere u. a. die Aufgabe der sog. schwarzen Null in der Haushaltspolitik und die Überwindung der Schuldenbremse. Zu den weiteren in dem Antrag geforderten Maßnahmen gehören öffentliche Kredite für die Umstellung kleinerer und mittlerer Unternehmen auf nachhaltige Produktionsverfahren und neue Produkte; die Verknüpfung von Unternehmenskrediten der öffentlichen Hand mit Arbeitsplatzgarantien sowie die Stärkung der Mitbestimmung von Belegschaften und Betriebs-

räten bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens. Zur Sicherung der Arbeitsbedingungen sollten ferner unter anderem die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen erleichtert und der gesetzliche Mindestlohn auf mindestens 12 Euro erhöht werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16456 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Die Fraktion DIE LINKE. fordert gesetzliche Verbesserungen beim Arbeitslosengeld. Dazu gehörten veränderte Zugangsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld wie die Verlängerung der Rahmenfrist nach § 143 SGB III für die Anwartschaftszeiten zum Bezug von Arbeitslosengeld von zwei auf drei Jahre sowie die generelle Verkürzung der Anwartschaftszeiten nach § 142 Absatz 1 Satz 1 SGB III auf vier Monate. Die Regelungen des § 142 Absatz 2 SGB III seien aufzuheben. Ferner sei die Anspruchsdauer für den Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 147 Absatz 2 SGB III dahingehend zu erweitern, dass nach Versicherungspflichtverhältnissen ab einer Dauer von vier Monaten ein Anspruch auf Arbeitslosengeld für zwei Monate bestehe u. a. m. Sperrzeiten seien abzuschaffen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/15046 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe f

Die Fraktion DIE LINKE. spricht sich für die Einführung eines Arbeitslosengeldes Plus (ALG Plus) aus. Zugang dazu soll haben, wer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt und Arbeitslosengeld erhalten habe. Die Bezugsdauer von ALG Plus solle der Dauer des vorherigen Bezugs von Arbeitslosengeld entsprechen. Arbeitslose mit mindestens 30 Jahren Arbeitslosenversicherung sollten einen unbefristeten Anspruch auf ALG Plus erhalten. Die Höhe des ALG Plus solle 58 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts entsprechen. Das ALG Plus müsse über die Beitragszahlungen in der Arbeitslosenversicherung finanziert werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/15047 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe g

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung sowie ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 200 Euro über dem individuellen Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II. Der Vorrang von Vermittlung vor allen anderen Leistungen der Arbeitsförderung solle abgeschafft werden. Ferner solle überall dort, wo es eine Arbeitsagentur gebe, eine Bildungsagentur als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen zur Weiterbildung aufgebaut werden. Die Beratung und Förderung von Weiterbildung für alle Menschen sowie Unternehmen finde in Zukunft in diesen regionalen Bildungsagenturen statt.

Kurzarbeit müsse konsequent auf die Ermöglichung von Weiterbildung und Qualifizierung ausgerichtet werden. Dazu werde allen Beschäftigten, die aufgrund vorübergehender konjunktureller Einbrüche das Konjunktur-Kurzarbeitergeld erhalten, eine Qualifizierung ermöglicht. Das Transfer-Kurzarbeitergeld solle zeitlich

verlängert und konsequent auf Weiterbildung ausgerichtet werden, unabhängig von Alter und bisheriger Qualifikation der Beschäftigten.

In einem ersten Schritt Richtung Arbeitsversicherung müsse der Zugang zur Arbeitslosenversicherung deutlich erleichtert werden. Dazu diene die Absenkung der Anwartschaftszeit, sodass es bereits ab vier Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist einen Anspruch auf Arbeitslosengeld gebe. Zudem müsse der Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ausgebaut werden.

Darüber hinaus müssten aktuell bestehende Ungerechtigkeiten beim Arbeitslosengeld I durch die Arbeitsversicherung beendet sowie der Service der Arbeitsagentur für die soziale Absicherung verbessert werden. Dazu gehöre, dass Arbeitslosen das Arbeitslosengeld nicht länger gekürzt werde, weil sie nach einem Job mit weniger Wochenstunden als in ihrem bisherigen Job suchten. Die Laufzeit des Teilarbeitslosengeldes, das Mehrfachbeschäftigte beim Verlust einer ihrer Arbeitsstellen beziehen, sei an die normalen Bezugszeiten des Arbeitslosengelds anzupassen. Die bisherige Begrenzung des Anspruchs auf sechs Monate Teilarbeitslosengeld werde gestrichen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/17522 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a und b

Keine.

Zu den Buchstaben c bis g

Annahme eines Antrags oder mehrerer Anträge.

D. Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen ausweislich des Gesetzentwurfs im Bundeshaushalt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende mittelfristig zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 276 Millionen Euro jährlich. Im Jahr 2020 wird diesbezüglich mit 49 Millionen Euro gerechnet, im Jahr 2021 mit 144 Millionen Euro und mit 253 Millionen Euro für 2022. Die ausgewiesenen Finanzwirkungen entfielen vollständig auf den Eingliederungstitel. Diese Ausgaben würden im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes erbracht und führten insofern nicht zu finanzwirksamen Mehrbelastungen. Die Teilnahme an einer Maßnahme könne im Einzelfall dazu führen, dass sich der Leistungsbezug verlängere, verkürze oder unverändert bleibe. Diese Effekte ließen sich nicht quantifizieren.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führten im Haushalt der BA mittelfristig zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 632 Millionen Euro jährlich. In diesem Jahr wird mit 122 Millionen Euro gerechnet, für 2021 mit 360 Millionen Euro und für 2022 mit 594 Millionen Euro. Soweit diese Ausgaben auf den Eingliederungstitel entfielen, würden sie im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes erbracht. Soweit diese Ausgaben auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels entfielen, sollten sie im Rahmen der bestehenden Ansätze erbracht werden.

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger werde durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs im Saldo um rund 300 Stunden pro Jahr erhöht.

Für die Wirtschaft führen die Regelungen des Gesetzentwurfs im Saldo zu zusätzlichem laufendem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 146.000 Euro pro Jahr. Darin enthalten sei auch eine Entlastung durch die Möglichkeit, Leistungen beruflicher Weiterbildungsförderung für mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch nur einen Antrag des Arbeitgebers zu bewilligen.

Diese Mehrbelastung werde im Rahmen der „One in, one out“-Regel (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) durch die Entlastung der Wirtschaft durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz kompensiert.

Davon entfielen rund 146.000 Euro pro Jahr auf Bürokratiekosten.

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs führten in der Verwaltung durch Umstellungen in den IT-Systemen sowie Anpassungen von Arbeitshilfen in Summe zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7,03 Millionen Euro.

Durch zusätzlichen Beratungsaufwand, IT-Wartungskosten sowie Antragsbearbeitung entstehe jährlich laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 25,88 Millionen Euro.

Zu den Buchstaben c bis g

Konkrete Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17740 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „sonstigen betreuten“ durch die Wörter „anderen sozialpädagogisch begleiteten“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „sonstigen betreuten“ durch die Wörter „anderen sozialpädagogisch begleiteten“ ersetzt.
 - b) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:
 - ,a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „160“ durch die Angabe „120“ ersetzt.‘
 - bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.
 - cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „unabhängig von der Betriebsgröße“ gestrichen und werden nach der Angabe „20 Prozent“ die Wörter „, im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 10 Prozent,“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „unabhängig von der Betriebsgröße“ gestrichen.
 - dd) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
 - c) Nummer 17 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld über die gesetzliche Bezugsdauer hinaus bis zur Dauer von 24 Monaten zu verlängern. Die Verordnung ist zeitlich zu befristen.“ ‘
 - d) In Nummer 23 Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

- e) Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:
- „aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht, oder die Maßnahme auf den Erwerb eines Studienabschlusses an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten gerichtet ist oder“.
- f) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:
- „31a. In § 421c wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Handelt es sich bei der nach Satz 1 aufgenommenen Beschäftigung um eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches, wird das Entgelt aus dieser Beschäftigung dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet.“
2. Artikel 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2 § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „den §§ 54a und 130“ durch die Wörter „§ 54a Absatz 1 bis 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 81 Absatz“ die Angabe „2 und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Voraussetzungen und Rechtsfolgen“ durch das Wort „Regelungen“ ersetzt.“
3. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

§ 129 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 4e des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 129

Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Die Teilnahme an Sitzungen des Betriebsrats, Gesamtbetriebsrats, Konzernbetriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Beschlussfassung können mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn si-

chergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. § 34 Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer ihre Anwesenheit gegenüber dem Vorsitzenden in Textform bestätigen. Gleiches gilt für die von den in Satz 1 genannten Gremien gebildeten Ausschüsse.

(2) Für die Einigungsstelle und den Wirtschaftsausschuss gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Versammlungen nach den §§ 42, 53 und 71 können mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

4. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 6 bis 14 eingefügt:

„Artikel 6

Weitere Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

§ 129 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Sprecherausschussgesetzes

§ 39 des Sprecherausschussgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312, 2316), das zuletzt durch Artikel 222 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Die Teilnahme an Sitzungen des Sprecherausschusses, des Unternehmenssprecherausschusses, des Gesamtsprecherausschusses und des Konzernsprecherausschusses sowie die Beschlussfassung können mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. § 13 Absatz 3 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer ihre Anwesenheit gegenüber dem Vorsitzenden in Textform bestätigen.

(2) Eine Versammlung nach § 15 kann mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

Artikel 8

Weitere Änderung des Sprecherausschussgesetzes

§ 39 des Sprecherausschussgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312, 2316), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Europäische Betriebsräte-Gesetzes

Nach § 41a des Europäische Betriebsräte-Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2650), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, wird folgender § 41b eingefügt:

„§ 41b

Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Die Teilnahme an Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums, eines Europäischen Betriebsrats oder einer Arbeitnehmervertretung im Sinne des § 19 sowie die Beschlussfassung können mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

Artikel 10

Weitere Änderung des Europäische Betriebsräte-Gesetzes

§ 41b des Europäische Betriebsräte-Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2650), das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des SE-Beteiligungsgesetzes

Das SE-Beteiligungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675, 3686) wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 48 Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.

2. Folgender § 48 wird angefügt:

„§ 48

Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung können die Teilnahme an Sitzungen eines SE-Betriebsrats oder einer Arbeitnehmervertretung nach § 21 Absatz 2 sowie die Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

Artikel 12

Weitere Änderung des SE-Beteiligungsgesetzes

Das SE-Beteiligungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675, 3686), das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 48 gestrichen.
2. § 48 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des SCE-Beteiligungsgesetzes

Das SCE-Beteiligungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1917) wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„§ 50 Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.
2. Folgender § 50 wird angefügt:

„§ 50

Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung können die Teilnahme an Sitzungen eines SCE-Betriebsrats oder einer Arbeitnehmervertretung nach § 21 Absatz 2 sowie die Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

Artikel 14

Weitere Änderung des SCE-Beteiligungsgesetzes

Das SCE-Beteiligungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1917), das zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 gestrichen.
2. § 50 wird aufgehoben.
5. Die bisherigen Artikel 6 bis 8 werden die Artikel 15 bis 17.
6. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 18 und in Nummer 4 Satz 2 wird das Wort „August“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.
7. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 19 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Absätze“ das Wort „nachstehenden“ eingefügt und wird die Angabe „2 bis 4“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Artikel 5, 7, 9, 11 und 13 treten mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

„(3) Artikel 1 Nummer 31a tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b bis e, Nummer 23, 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und ccc, Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b und Nummer 25 sowie Artikel 18 Nummer 1 bis 3 treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.“
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und die Angabe „Artikel 4“ wird durch die Wörter „die Artikel 4, 6, 8, 10, 12 und 14“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18076 für erledigt zu erklären;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/17753 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/16456 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 19/15046 abzulehnen;
- f) den Antrag auf Drucksache 19/15047 abzulehnen;
- g) den Antrag auf Drucksache 19/17522 abzulehnen.

Berlin, den 22. April 2020

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Dr. Martin Rosemann
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Martin Rosemann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/17740** ist in der 153. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät über den Gesetzentwurf zudem gemäß § 96 GO-BT. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich mit der Vorlage befasst.

Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18076** hat der Deutsche Bundestag in seiner 155. Sitzung am 22. April 2020 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Der Haushaltsausschuss berät über den Gesetzentwurf zudem gemäß § 96 GO-BT.

Der Antrag auf **Drucksache 19/17753** ist in der 153. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/16456** ist in der 144. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Januar 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/15046** ist in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. November 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Beratung überwiesen worden. Darüber hinaus wurde vom Petitionsausschuss die Abgabe einer Stellungnahme nach § 109 GO-BT gefordert (Pet 4-19-11-81505-028826).

Der Antrag auf **Drucksache 19/15047** ist in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. November 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Beratung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/17522** ist in der 150. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. März 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Zu den Inhalten des Gesetzentwurfs gehört die Weiterentwicklung der Regelungen des Qualifizierungschancengesetzes. Weiterbildung könne Betrieben helfen, ihren Bedarf an Fachkräften mit adäquaten Kompetenzen zu sichern, was auch aufgrund der zunehmenden Engpässe in manchen Bereichen des Arbeitsmarktes bedeutsam sei, heißt es zur Begründung. Ferner habe die Weiterbildung der Beschäftigten gegenüber einer Neueinstellung den Vorteil, dass die Betriebe ihre Beschäftigten und deren Potenziale bereits gut kennen. Über eine Weiterbildung könnten sie Kosten der Personalsuche und eine etwaige Fehlbesetzung im Falle einer externen Rekrutierung vermeiden. Seit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes am 1. Januar 2019, in dem die nach Unternehmensgröße gestaffelte Gewährung von Arbeitsentgeltzuschüssen im Rahmen der Weiterbildungsförderung geregelt worden sei, seien die Eintritte in eine geförderte berufliche Weiterbildung Beschäftigter deutlich gestiegen. Im

Jahr 2019 sei mit rund 27.000 Arbeitsentgeltzuschüssen bei begonnenen Weiterbildungen die Zahl der Förderungen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verdoppelt worden.

Vorgesehen sind ferner erhöhte Zuschüsse bei Qualifizierungsvereinbarungen der Sozialpartner und bei besonderen Weiterbildungsbedarfen. Künftig sollten auch Beschäftigte und Arbeitgeber in KMU höhere Zuschüsse in der beruflichen Weiterbildungsförderung erhalten können, wenn eine Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag vorliege, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsehe. Damit würden die Verantwortung der Sozialpartner für die Weiterbildung der Beschäftigten bei der Bewältigung struktureller betrieblicher Anpassungsprozesse gestärkt und Anreize gesetzt, die Weiterbildungsförderung von Beschäftigten in Tarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen zu verankern.

Für Betriebe, die vor gravierenden betrieblichen Veränderungen stünden und in denen kurzfristig ein großer Anteil der Beschäftigten umfänglich nachqualifiziert werden müsse, solle dies mit erweiterten Fördermöglichkeiten unterstützt werden. Die bestehenden, mit dem Qualifizierungschancengesetz geschaffenen Zuschussmöglichkeiten würden um 10 Prozentpunkte erhöht, wenn bei mindestens einem Fünftel der Belegschaft eines Betriebes qualifikatorische Anpassungen erforderlich seien. Die Erhöhung der Zuschüsse erfolge sowohl für die Lehrgangskosten als auch für die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt.

Darüber hinaus werden Sammelanträge in der Weiterbildung ermöglicht. Die Anwendung des Qualifizierungschancengesetzes solle für Unternehmen wie Beschäftigte besser handhabbar gemacht werden. Wenn eine Gruppe von Beschäftigten mit vergleichbarer Ausgangsqualifikation, vergleichbarem Bildungsziel oder vergleichbarer Fördernotwendigkeit qualifiziert werden solle, sollten Sammelanträge und -bewilligungen möglich werden („Ein Antrag – eine Bewilligung“). Zu den weiteren Inhalten:

Qualifizierung in der Transfergesellschaft:

Die bestehenden Möglichkeiten der Qualifizierung in einer Transfergesellschaft seien begrenzt und deckten nicht den Umfang ab, der in vielen Fällen notwendig sei, um einen Wechsel in eine neue Beschäftigung zu erleichtern. Deshalb solle die Begrenzung der Förderung auf Ältere und Geringqualifizierte aufgehoben werden. Zudem solle die Möglichkeit der BA, sich an den Kosten der Qualifizierung in von KMUs eingerichteten Transfergesellschaften zu beteiligen, auf bis zu 75 Prozent erhöht werden. Damit solle sichergestellt werden, dass auch in diesen Fällen ausreichend Mittel für Qualifizierung zur Verfügung stünden. Auch solle die Möglichkeit ausgebaut werden, Qualifizierungen über das Ende des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hinaus fördern zu können.

Rechtsanspruch auf Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses:

Angesichts der guten Arbeitsmarktchancen für Fachkräfte und das hohe Arbeitslosigkeits- und Substituierungsrisiko von Geringqualifizierten sehe der Gesetzentwurf einen Rechtsanspruch auf Förderung einer beruflichen Nachqualifizierung zum Nachholen eines Berufsabschlusses vor. Durch den Rechtsanspruch sollten mehr Geringqualifizierte für eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung gewonnen, Berufs- und Aufstiegschancen verbessert und ein Beitrag geleistet werden, um die hohe Arbeitslosenquote in dieser Personengruppe zu senken. Die gesetzlichen Änderungen zur Nachqualifizierung von Geringqualifizierten seien nicht nur bedeutsam, um Langzeitarbeitslosigkeit wirksam zu begegnen, sondern auch, um den Bedarf an Fachkräften im mittleren Qualifikationssegment zu decken.

Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung:

Noch stärker als bisher werde eine gute Ausbildung entscheidend für einen gelingenden Einstieg ins Berufsleben und wichtig als solide Grundlage für weitere berufliche Entwicklungen und Qualifizierungen sein. Sie sei auch ein wesentlicher Baustein zum nachhaltigen Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Deshalb solle die Ausbildungsförderung weiterentwickelt und gestärkt werden: Verstetigung der Assistierte Ausbildung. Das derzeit zeitlich befristete Instrument der Assistierte Ausbildung habe sich seit 2015 etabliert und finde breiten Rückhalt bei den beteiligten Akteuren. Die Möglichkeit, bereits im Vorfeld der Ausbildung anzusetzen und die Flexibilität der Unterstützung seien tragende Säulen des Instruments. Hieran solle mit bei der nun erfolgenden Verstetigung und Weiterentwicklung der Assistierte Ausbildung angeknüpft werden. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, sollten ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung zusammengeführt werden. Angebote der ausbildungsbegleitenden Hilfen sollten künftig im Rahmen der Assistierte Ausbildung zur Verfügung stehen.

Ausbildungsförderung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger während einer betrieblichen Berufsausbildung:

Wer als Tagespendlerin oder Tagespendler im grenznahen Ausland lebe und in Deutschland eine betriebliche Berufsausbildung absolviere, solle künftig mit ausbildungsflankierenden Maßnahmen unterstützt werden können. Dazu solle die Möglichkeit, während einer betrieblichen Berufsausbildung mit der weiterentwickelten Assistierten Ausbildung gefördert zu werden, auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger geöffnet werden.

Fahrkostenregelung bei Einstiegsqualifizierung:

Eine für den jungen Menschen passende Einstiegsqualifizierung sollte nicht daran scheitern, dass sie bei einem Arbeitgeber durchgeführt werde, dessen Arbeitsstätte weiter entfernt liege und die Teilnehmerin bzw. und der Teilnehmer hohe Fahrkosten selber tragen müsse. Dies gelte besonders für junge Menschen, die nicht im Leistungsbezug seien. Sie müssten die Fahrkosten aus eigenen Mitteln bestreiten. Hier solle künftig eine Förderungsmöglichkeit bestehen, die an die bestehende Förderung während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme anknüpfe.

Verlängerung der Regelung zur Weiterbildungsprämie:

Bessere finanzielle Rahmenbedingungen während einer Maßnahme erhöhten die Teilnahmebereitschaft und die Erfolgchancen. Zur Stärkung von Motivation und Durchhaltevermögen erhielten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung beim Bestehen einer durch Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfung eine Prämie von 1.000 Euro, beim Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500 Euro. Diese Regelung gelte bislang für Eintritte in berufsabschlussbezogene Maßnahmen, die bis 31. Dezember 2020 begännen. Die bisher vorliegenden Daten zu abschlussorientierten Weiterbildungen ließen noch keine valide Beurteilung über die Wirksamkeit der Weiterbildungsprämie zu. Hierzu sei die Beobachtung eines längeren Zeitraums notwendig, weshalb die Prämienregelung bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden solle.

Maßnahmezulassung und Bundesdurchschnittskostensätze:

Die derzeitigen Regelungen zur Maßnahmezulassung würden teilweise neu gefasst. Der Spielraum der fachkundigen Stellen bei der Zulassung von Maßnahmen werde erweitert und die Kostenkalkulation flexibler gestaltet. Die Bundesdurchschnittskostensätze im Bereich der beruflichen Weiterbildung sollten im Ergebnis der Evaluation des Verfahrens zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung angehoben werden. Ziel sei es, die Qualität der Maßnahmen zu erhalten und mehr Möglichkeiten für eine sich an die ständig ändernden Anforderungen des Marktes ausgerichtete Ausgestaltung von Maßnahmen zu bieten. Vor dem Hintergrund der Evaluationsergebnisse sollen zudem die derzeitigen Nummern 1 und 2 des § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB III zusammengefasst werden. Die Regelungen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung würden an das neue Verfahren zur Flexibilisierung der durchschnittlichen Kostensätze angepasst.

Arbeitsuchend- und Arbeitslosmeldung:

Die Änderungen bei der frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung und die Möglichkeit einer elektronischen Arbeitslosmeldung im Fachportal der BA dienen der zeitgemäßen und bürgerfreundlichen Weiterentwicklung von digitalen Verwaltungsleistungen und Verwaltungsprozessen bei der BA. Die Arbeitsuchend- und die Arbeitslosmeldung sollten für die Bürgerinnen und Bürger erleichtert und vereinfacht werden. Gleichzeitig solle der Vermittlungsprozess zur zügigen Wiedereingliederung gestärkt werden. Bei der Arbeitsuchendmeldung solle das Augenmerk künftig nicht mehr auf einer gegebenenfalls nur formal durch persönliches Erscheinen erfolgenden Meldung liegen, die selbst nicht den Zweck erfülle, die erforderlichen Vermittlungsbemühungen auszulösen. Vielmehr solle eine schnelle, qualitativ hochwertige Beratung und Vermittlung bereits ab dem Zeitpunkt sichergestellt sein, ab dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Kenntnis davon habe, dass ihr oder sein Arbeitsverhältnis enden werde. Darüber hinaus sollten die technologischen Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden und den Bürgerinnen und Bürgern dort, wo es sinnvoll und möglich sei, eine Alternative zum persönlichen Erscheinen eröffnet werden. Das beinhalte auch die Möglichkeit zur Durchführung von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen per Videotelefonie, um die Zeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestmöglich für den Vermittlungsprozess nutzen zu können. Gleichzeitig sollten Arbeitslose künftig wählen können, ob sie sich elektronisch im Portal der BA oder wie bisher persönlich bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos meldeten.

Die Möglichkeit der elektronischen Arbeitslosmeldung in einer im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) vorgesehenen Form, solle gegenüber der Meldung durch persönliche Vorsprache eine gleichrangige und rechtssichere Form für einen zeitgemäßen Zugang zu einem modernen, digitalisierten Leistungsverfahren für die Personen schaffen, die diese Form nutzen wollten. Weitestgehend medienbruchfreie Verfahren sollten ermöglicht werden. Die Regelungen zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung und zur Arbeitslosmeldung stünden in einem inhaltlichen Zusammenhang. Beide Regelungen dienten dazu, Arbeitslosigkeit möglichst nicht eintreten zu lassen, zumindest aber möglichst schnell wieder zu beenden und damit den Vorrang der Vermittlung in Arbeit umzusetzen. Die Neuregelungen beider Meldungen sollten deshalb im Verwaltungsprozess durch eine bürgerfreundliche Ausgestaltung im Portal der BA umgesetzt werden, um Synergien zwischen beiden Prozessen nutzen zu können. Damit solle einerseits die Effektivität des Vermittlungs- und Leistungsverfahrens erhöht und andererseits den Bürgerinnen und Bürgern ein weitgehend verzahnter Prozess für die Vermittlung und Beratung durch die Agentur für Arbeit angeboten werden, in dem zugleich der persönliche Kontakt der Betroffenen zur Vermittlungsfachkraft weiterhin eine zentrale Rolle habe.

Weitere Regelungsinhalte:

Die Regelung zur Höhe der Förderung einer Einstiegsqualifizierung solle präziser formuliert werden. Die bis Ende des Jahres 2020 befristete Regelung, die es den Agenturen für Arbeit ermögliche, abweichend vom Bildungsgutscheinverfahren Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a SGB III im Wege des Vergaberechts zu beschaffen, solle bis Ende des Jahres 2023 verlängert werden. Die Abschaffung der Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld und die einmalige Veröffentlichung des Programmablaufplans solle unnötige Verwaltungsausgaben reduzieren.

Zu Buchstabe c

Der Fokus des Antrags liege auf der besseren finanziellen Unterstützung von Weiterbildung während einer Arbeitslosigkeit, heißt es zur Begründung durch die Fraktion DIE LINKE. Hierunter fielen u. a. die Forderungen, die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldbezugs für die Zeiten der Qualifizierung und Weiterbildung bis zu einer Dauer von 24 Monaten nicht zu mindern und einen Rechtsanspruch auf Qualifizierung und Weiterbildung zu garantieren. Neben dieser Verbesserung bleibe eine materiell bessere Absicherung zentrale Voraussetzung für eine verbesserte Weiterbildung.

Ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts orientiere sich an der schon 1975 in der Bundesrepublik Deutschland geltenden, im AFG festgelegten Höhe des Weiterbildungsgeldes (damals: Unterhaltsgeld für Teilnehmer an Fortbildung und Umschulung). So verhalte es sich auch mit dem Rechtsanspruch auf Weiterbildung. Ein Weiterbildungsgeld von 200 Euro für „Hartz-IV“-Leistungsberechtigte und ein Mindestbetrag von 200 Euro pro Monat für ALG-I-Beziehende orientierten sich an der entsprechenden Forderung des DGB.

Zu Buchstabe d

Um die Arbeit in der Transformation zukunftsfähig zu machen, gelte es, Vollbeschäftigung bei Einhaltung der Kriterien guter Arbeit zu schaffen, argumentiert die Fraktion DIE LINKE. Davon sei Deutschland weit entfernt. Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung drohten unter den Vorzeichen des Wirtschaftsabschwungs und politischer Tatenlosigkeit weiter zu steigen. Daher sei es auch notwendig, die Quantifizierung eines Vollbeschäftigungsziels vorzunehmen, dieses gesetzlich zu verankern und wirtschaftspolitisch zu unterstützen, um allen Menschen, die dem Arbeitsmarkt potenziell zur Verfügung stünden, eine gute Beschäftigungsperspektive zu geben. Neben einer Lohnentwicklung, die den gesamtwirtschaftlichen Verteilungsspielraum ausschöpfe, seien hierfür öffentliche Investitionen ausschlaggebend, die sich an den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten orientierten.

Das von der IG Metall vorgeschlagene Transformations-Kurzarbeitergeld sei ein wichtiges Instrument, vom Strukturwandel bzw. von der Transformation unmittelbar Betroffene zu schützen und ihnen neue Perspektiven mittels gezielter Weiterbildung zu geben. Mit entscheidend erscheine dabei die Einbeziehung der Betriebsparteien, konkret der Betriebsräte und Vertrauensleute.

Zu Buchstabe e

Die Stärkung der Arbeitslosenversicherung müsse neben ihrer konkreten, besseren Ausgestaltung für die Einzelne und den Einzelnen wieder in ihrer gesamtgesellschaftlichen und -wirtschaftlichen Bedeutung gewürdigt werden, heißt es in der Antragsbegründung. Die Arbeitslosenversicherung sei in den vergangenen Jahrzehnten ausgehöhlt

worden. Der durch diese Entwicklung gestiegene Druck auf Arbeitslose und Beschäftigte habe zu einer allgemein schlechteren Lohnentwicklung geführt. Im Ergebnis sei der Verteilungsspielraum aus Zuwächsen bei der Arbeitsproduktivität und dem Inflationsziel der Europäischen Zentralbank über viele Jahre nicht ausgeschöpft worden. Unter diesen Rahmenbedingungen habe sich die Binnennachfrage nicht angemessen entwickeln können und deutsche Unternehmen seien immer abhängiger von der Nachfrage aus dem Ausland geworden, auf die sie sich auf der Basis unfairer Löhne immer einseitiger stützten. Innerhalb Deutschlands habe die bisherige Arbeitsmarktpolitik zu wachsender Ungleichheit, Verunsicherung und Unzufriedenheit geführt. Das sei zu einer Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die politische Stabilität geworden. Die geforderte Stärkung der Arbeitslosenversicherung sei eine notwendige Voraussetzung, jener prekären Entwicklung entgegenzuwirken.

Zu Buchstabe f

Die Arbeitslosenversicherung sei in den vergangenen Jahrzehnten ausgehöhlt worden, heißt es in der Antragsbegründung. Der durch diese Entwicklung gestiegene Druck auf Arbeitslose und Beschäftigte habe dazu geführt, dass sich die allgemeine Lohnentwicklung verschlechtert habe. Innerhalb Deutschlands habe die bisherige Arbeitsmarktpolitik zu wachsender Ungleichheit, Verunsicherung und Unzufriedenheit geführt. Das treibe immer mehr Menschen in die Hände rechter Ideologen und sei zu einer Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die politische Stabilität geworden. Die geforderte Stärkung der Arbeitslosenversicherung sei eine notwendige Voraussetzung, jener prekären Entwicklung entgegenzuwirken.

Zu Buchstabe g

Ein Rechtsanspruch auf Weiterbildung sei ein wichtiger Schritt hin zu mehr öffentlicher Verantwortung, heißt es in der Begründung der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Insbesondere für Geringqualifizierte müsse die Weiterbildungsförderung leichter realisierbar werden. Bei Arbeitslosigkeit dürfe schnelle Vermittlung in prekäre Jobs keinesfalls Vorrang vor Weiterbildung haben. Zudem gelte es die richtigen Weichen dafür zu stellen, das Weiterbildungssystem niedrigschwellig zu gestalten. Bedingung für Freistellungsansprüche und auf finanzielle Unterstützung für eine Weiterbildungsphase sei, dass anerkannte und zertifizierte abschlussorientierte Weiterbildungen und Module durchgeführt würden. Um abhängig Beschäftigten die Zeit für eine berufliche Qualifizierung einzuräumen, werde ein Freistellungsanspruch mit Rückkehrrecht auf den vorherigen Stundenumfang eingeführt, damit keine Weiterbildung aus Angst vor der Teilzeitfalle scheitere. So werde auch dafür gesorgt, dass Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen berufliche Entwicklung nicht ausschließen. Dabei sei darauf zu achten, dass kleine Betriebe das bewältigen könnten. Ferner fehle heute ein umfassendes Modell einer staatlichen Förderung für eine Weiterbildungsteilzeit. Für Beschäftigte müsse also die Möglichkeit geschaffen werden, Qualifizierungsangebote in Teilzeit wahrzunehmen und sich diese auch fördern zu lassen. Auf diese Weise blieben sie während der Weiterbildung im Betrieb: Gerade in niedrig entlohnten Branchen werde Weiterbildung durch die Teilzeitmöglichkeit erst wirklich attraktiv.

Zur Verknüpfung von Weiterbildung und Kurzarbeit: Im Sinne einer vorausschauenden Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik seien Instrumente notwendig, die im Strukturwandel an der kollektiven Betroffenheit der Beschäftigten ansetzen und damit präventiv Beschäftigungsabbau verhindern und den Beschäftigten neue Chancen und Perspektiven eröffnen. Deshalb müsse das bestehende Konjunktur- sowie das Transfer-Kurzarbeitergeld auf Qualifizierung ausgerichtet werden. Gleichzeitig solle ein neues Instrument Qualifizierungs-Kurzarbeitergeld geschaffen werden, das die Unternehmen dabei unterstütze, während der Phase des ökologischen Umbaus die Beschäftigungsverhältnisse im Unternehmen zu erhalten und die Beschäftigten nachhaltig zu qualifizieren.

Heute erhielten zu viele Erwerbstätige keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I und seien direkt auf Arbeitslosengeld II angewiesen, obwohl sie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet hätten. Dazu zählten zahlreiche Künstlerinnen und Künstler. Um heute Arbeitslosengeld I zu beziehen, müssten innerhalb der letzten zweieinhalb Jahre zwölf Monate (Anwartschaftszeit) Beiträge gezahlt worden sein. Von einer Reduzierung der Anwartschaftszeiten würden viele Beschäftigte profitieren. Die Mindestanwartschaftszeit für den Bezug von Arbeitslosengeld sollte auf vier Monate verkürzt werden. Danach wäre dann ein zweimonatiger Bezug von Arbeitslosengeld möglich. Als nächster Schritt bei der Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung müsse die freiwillige Versicherung von Selbstständigen verbessert werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17740 in ihren Sitzungen am 22. April 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17740 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. empfohlen.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** in seiner Sitzung am 22. April 2020 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17740 befasst. Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Mit dem Gesetzentwurf werden die Ziele der Fachkräftesicherung und der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung verfolgt:

Mit der Weiterentwicklung der Regelungen des Qualifizierungschancengesetzes kann Betrieben die Möglichkeit eröffnet werden, ihren Bedarf an Fachkräften mit adäquaten Kompetenzen zu sichern, um auch den zunehmenden Engpässen in manchen Bereichen des Arbeitsmarktes zu begegnen.

Damit wird künftiger Arbeitslosigkeit auch präventiv begegnet. Denn aufgrund der demografischen Entwicklung wird sich der Bedarf an Fachkräften im mittleren Qualifizierungssegment verändern. Zugleich wird damit in den Blick genommen, dass Geringqualifizierte zukünftig immer schwerer in den Arbeitsmarkt zu integrieren sein werden.

Die Aufnahme und der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Ausbildung sind Bausteine eines wirksamen Schutzes gegen Arbeitslosigkeit. Die Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung, mit der notwendige Unterstützungsleistungen ausgebaut und einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden, leistet damit ebenfalls einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfes.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,

Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen,

SDG 4 – Hochwertige Bildung,

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Indikatorenbereich 8.5 – Beschäftigung

Der Gesetzentwurf beabsichtigt eine verbesserte Förderung der beruflichen Weiterbildung und ebenso eine Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Vorbeugung künftiger Arbeitslosigkeit durch den Strukturwandel. Somit hat der Gesetzentwurf Bezug zu den Nachhaltigkeitsprinzipien 1, 4 und 6 und ebenso konkret zu den Nachhaltigkeitszielen 4 – Hochwertige Bildung und 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und dabei auf den Indikatorenbereich 8.5. – Beschäftigung.

Es ist zu bemängeln, dass dieser Bezug nicht dargestellt wurde. Jedoch beschreiben die Aussagen zur nachhaltigen Entwicklung den Beitrag, welchen dieser Entwurf zu den Nachhaltigkeitszielen hat, dennoch.

Von einer Prüfbitte wird daher abgesehen.“

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18076 in ihren Sitzungen am 22. April 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag einvernehmlich empfohlen, die Vorlage für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag auf Drucksache 19/17753 in ihren Sitzungen am 22. April 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen. Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/16456 in seiner Sitzung am 22. April 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe g

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag auf Drucksache 19/17522 in seiner Sitzungen am 22. April 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17740 und der Anträge auf den Drucksachen 19/17753, 19/16456, 19/15046, 19/15047 und 19/17522 in seiner 74. Sitzung am 11. März 2020 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Nach der lagebedingt kurzfristigen Absage der für den 23. März 2020 geplanten Anhörung hat der Ausschuss beschlossen, ausnahmsweise darauf zu verzichten, eine öffentliche Anhörung durchzuführen und sich auf schriftliche Stellungnahmen zu beschränken. Die Fraktionen konnten zusätzliche Fragen einreichen, die den Sachverständigen mit der Bitte um Antwort bis zum 20. April 2020 zugeleitet wurden.

Die von den eingeladenen Sachverständigen und Verbänden abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen sind in der Ausschussdrucksache 19(11)579neu zusammengefasst.

Von folgenden Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen sind Stellungnahmen angefordert worden:

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB)

Wuppertaler Kreis e. V. – Bundesverband betriebliche Weiterbildung

Gesamtmittel/Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.

Prof. Dr. Gerhard Bosch, Duisburg

Prof. Dr. Stefan Sell, Remagen

Nähere Informationen können den Materialzusammenstellungen auf Drucksache 19(11)579neu entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17740 in seiner 76. Sitzung am 22. April 2020 abschließend beraten und dabei die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen. Für den so geänderten Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17740 hat der Ausschuss dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme empfohlen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben in der Sitzung gemeinsam eine Protokollerklärung abgegeben: „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird gebeten, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages bis zum 31. Dezember 2022 über Auswirkungen der erweiterten Zertifizierungsregelungen auf die Entwicklung der Kostensätze und die Zulassung sowie Qualität von Maßnahmen zu berichten.“

Weiter empfiehlt der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18076 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/17753 in seiner 76. Sitzung am 22. April 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/16456 in seiner 76. Sitzung am 22. April 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/15046 in seiner 76. Sitzung am 22. April 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/15047 in seiner 76. Sitzung am 22. April 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/17522 in seiner 76. Sitzung am 22. April 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte die Notwendigkeit der verbesserten Weiterbildungsförderung. Der Strukturwandel in der Arbeitswelt schreite schneller voran als gedacht. Die Corona-Pandemie zeige zusätzlich und drängend Probleme mit dem digitalen Wandel. Wer jetzt im Homeoffice arbeiten müsse, habe dabei oft Schwierigkeiten. Betriebs- und Personalräte benötigten für ihre in der Krise nötigen Online-Entscheidungen eine rechtliche Basis. Darauf reagiere die Koalition und beschließe das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, dessen Erarbeitung bereits weit vor der Krise begonnen worden sei. Die Erleichterungen beim Zugang zum Kurzarbeitergeld habe die Koalition im Zeichen der Corona-Krise bereits vorgezogen beschlossen. Zur beruflichen Umorientierung gezwungene Arbeitnehmer müssten alle Förderung bekommen, die sie brauchten. Dazu erhielten die Arbeitgeber, besonders KMU, höhere Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten bei gleichzeitiger Senkung der Anforderungen an eine Förderberechtigung stärkere Unterstützung. Die nach dem Qualifizierungschancengesetz bereits bestehenden Zuschussmöglichkeiten zu Lehrgangskosten und Arbeitsentgelt für Betriebe mit mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigte würden künftig schon dann erbracht und um 10 Prozent erhöht, wenn die berufliche Kompetenz von mindestens 10 Prozent der Beschäftigten (zuvor 20 Prozent) den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprächen. Auch bei der Qualität der Weiterbildung

setze die Koalition an, indem die zur Förderung erlaubten Kostensätze um 20 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt aus 2019 erhöht würden und zusätzlich ein erweiterter Ermessensspielraum bei der Überschreitung geschaffen werde. Insbesondere in der aktuellen Phase der Kurzarbeit wolle man Arbeitnehmer darüber hinaus motivieren, Freizeit für Weiterbildung zu nutzen. Daher werde die Mindeststundenerfordernis für förderfähige Weiterbildung reduziert. Weiterbildung werde so auch in Teilzeit möglich.

Mit den Änderungsanträgen werde die nach § 62 SGB III erforderliche Mindestdauer von Maßnahmen von mehr als 160 Stunden auf eine Mindestdauer von mehr als 120 Stunden reduziert, um mehr Betriebe und Beschäftigte für die Weiterbildungsförderung zu erreichen. Damit erhöhten sich die Flexibilität und die Attraktivität, bei Arbeitsausfallzeiten eine Weiterbildung zu absolvieren. Fortgesetzte Weiterbildung müsse zu einem festen Bestandteil des Erwerbslebens werden. Bei dem neu geschaffenen Korridor oberhalb der Bundesdurchschnittskostensätze, in dem die zuständigen Stellen die Verantwortung für Zulassung und Überprüfung der Angemessenheit von Kosten der Weiterbildungsmaßnahmen trügen, bedürfe es einer Anpassung im Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass der Gesetzentwurf einen Beitrag zur Stärkung des Sozialstaats leisten werde. Man stehe vor der großen Herausforderung, dass der Strukturwandel der Arbeitswelt durch die aktuelle Corona-Krise noch weiter an Dynamik gewinne. Der Vergleich mit der Situation in anderen Ländern zeige derzeit, dass der deutsche Sozialstaat gute Unterstützungsmöglichkeiten in der Krise ermögliche. Auch nach der Krise werde der Sozialstaat gebraucht, um den digitalen Wandel in der Arbeitswelt gut flankieren zu können. In diesem Zusammenhang sei der vorliegende Gesetzentwurf zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bedeutend. Der Zugang zu geförderter Weiterbildung werde erleichtert und flexibler gestaltet. Die Qualität werde gesteigert. Die Erhöhung der Kostensätze schaffe Möglichkeiten, flexibler und qualitativ besser auf die Anforderungen zu reagieren. Damit gelinge ein weiterer großer Schritt zur Förderung der beruflichen Weiterbildung. Wer durch den Strukturwandel in der Arbeitswelt seinen Arbeitsplatz zu verlieren drohe, müsse rechtzeitig Unterstützung bekommen, um seine Qualifikation anzupassen und sich ggf. auch für eine neue Arbeit zu qualifizieren.

Der SPD sei es wichtig, dass mit diesem Gesetz in der geänderten Fassung die Instrumente für die Bewältigung des Strukturwandels gestärkt würden. Der Strukturwandel werde auch nach Ende der Krise unvermindert ein Thema für die deutsche Wirtschaft bleiben. Mit diesem Gesetz würden die Beschäftigten im Wandel unterstützt und für die Arbeit von morgen qualifiziert. Darüber hinaus werde die Sozialpartnerschaft gestärkt. Indem Anreize für Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge zum Thema betriebliche Weiterbildung geschaffen würden. Denn nur in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern könne die Transformation bewältigt werden. Mit dem Gesetz werde zudem ein Rechtsanspruch auf die Förderung beim Nachholen eines Berufsabschlusses eingeführt. Damit werde die Weiterbildung auch für Menschen ohne Ausbildungsabschluss gestärkt.

Mit den Änderungsanträgen der Koalition würden u. a. Online-Entscheidungen von Betriebsräten rechtlich abgesichert. Außerdem werde bei der Ausbildungsförderung in § 61 SGB III eine sprachliche Klarstellung vorgenommen. Dort heiße es jetzt „andere sozialpolitisch begleitete“ statt wie bisher im Gesetzentwurf „sonstige betreute Wohnformen“. Damit werde klargestellt, dass sich die hier gemeinte Verbesserung auf das Jugendwohnen beziehe. Ferner werde mit dem Gesetz eine weitere Verordnungsermächtigung im Bereich der Kurzarbeit geschaffen. Schon bisher sei es möglich, dass der Bundesarbeitsminister Kurzarbeit bei einer Gesamtstörung auf dem Arbeitsmarkt bis zu 24 Monate verlängern könne. Jetzt werde mit einer zusätzlichen Verordnungsermächtigung ermöglicht, dass bereits bei Teilstörungen auf dem Arbeitsmarkt eine solche Verlängerung möglich werde. Allerdings müsse diese Verordnung durch die gesamte Bundesregierung erlassen werden. Das Gesetz enthalte ferner eine Regelung zum Thema Hinzuverdienst bei Kurzarbeit. Es werde sichergestellt, dass die Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld unterbleibe, wenn es sich bei der neu aufgenommenen Nebenbeschäftigung in einem systemrelevanten Bereich um einen Minijob handele.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte die Erleichterungen beim Zugang zum Kurzarbeitergeld. Dass künftig nur noch zehn Prozent der Belegschaft von Kurzarbeit getroffen sein müssten, sei eine sinnvolle Regelung; denn häufig sei durch Arbeitsteilung ein Unternehmen nur teilweise von Kurzarbeit betroffen. Der Verzicht auf den Abbau von Arbeitszeitkonten als Voraussetzung für Kurzarbeit erscheine ebenfalls sinnvoll, auch wenn Unternehmen für Krisen Rückstellungen bilden sollten. Aber Liquiditätsgenpässe entstünden auch durch Zahlungsverzögerungen bei den Kunden. Insolvenzgefahren müssten verhindert werden. Die Fraktion begrüße auch die Ausdehnung des Kurzarbeitergeldes auf Leiharbeit sowie die Regelungen zur Digitalisierung von Entscheidungen durch Betriebsräte und andere Entscheidungsgremien.

Kritik habe die AfD-Fraktion dagegen an den Regelungen zu Weiterbildungsmaßnahmen. Das gelte etwa für den Rechtsanspruch auf eine Weiterbildung bei Trägern. Besonders in der Schule gescheiterte Jugendliche seien oft nicht für schulische Weiterbildung motiviert. Sinnvoller wäre es, für sie stärker berufliche Nachqualifizierung etwa aus einer Hilfstätigkeit heraus zu ermöglichen. Insgesamt gingen die vorgesehenen Änderungen bei der Weiterbildung zu stark in Richtung eines Konjunkturprogramms für Weiterbildungsträger. Zu fordern seien auch mehr Transparenz und eine bessere Qualitätssicherung bei den beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen. Die Anzahl dieser Maßnahmen werde mit dem Gesetz deutlich hochgefahren, ohne dass es bei der Qualitätssicherung Verbesserungen gebe. Die Anforderungen an die Träger, etwa an deren personelle Ausstattung, würden sogar noch gesenkt. Es müsse nachvollziehbar werden, welche Ergebnisse die Maßnahmen erzielten.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass sich bereits ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes Nachbesserungsbedarf abgezeichnet habe. Man hätte besser gleich den „großen Wurf“ für die Weiterbildung gewagt. Das Gesetz sei aber jetzt durch die Änderungsanträge besser geworden. Bei den Voraussetzungen sei nachgebessert worden. Zu begrüßen sei auch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene elektronische Arbeitslosmeldung. Das habe die FDP-Fraktion seit langem gefordert. Das gelte beides auch für die digitalen Tagungsmöglichkeiten der Betriebsräte. Die Befristung dieser Regelung überzeuge dagegen nicht. Betriebsräte sollten dauerhaft selbst darüber entscheiden, wie sie tagen wollten. Zu begrüßen sei auch die Regelung, durch wen und wann die Krisenregelungen zur Kurzarbeit verlängert werden dürften, und dass Zuverdienst durch Minijobs in systemrelevanten Branchen anrechnungsfrei gestellt werde. Insgesamt stimme die Fraktion der FDP dem Paket zu.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei zwar spannend, bleibe aber ein „buntes Potpourri“. Das überzeuge nicht. Die Fraktion DIE LINKE wolle mit ihren Anträgen anscheinend zurück in eine Welt vor den Agenda-Reformen. Eine Ausdehnung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I beispielsweise wäre einfach falsch. Daher lehne die Fraktion der FDP dies ab.

Die **Fraktion DIE LINKE** forderte, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Strukturwandel zu stärken. Ihre Arbeitsbedingungen müssten so gestärkt werden, dass sie nicht zu Verlierern des Wandels würden. Durch die Corona-Pandemie sei der Prozess des Strukturwandels zwar derzeit eingefroren. Die Krise dürfe aber beispielsweise nicht zu Entlassungen genutzt werden, die mit der Pandemie und ihren Folgen begründet würden. In dem Gesetzentwurf sei noch von der guten Verfassung des Arbeitsmarktes die Rede. Das gelte natürlich nicht mehr. Die Krise zeige, wie wichtig eine starke Arbeitslosenversicherung sei. Der Beitrag dürfe nicht weiter abgesenkt werden; denn für schlechte Zeiten würden stabile Rücklagen gebraucht. In ihrem Antrag fordere die Fraktion, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Betriebsräte den Strukturwandel mitgestalten können müssten. Das sei im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen nicht vorgesehen. Geplant seien zwar ein erleichteter Zugang zu Kurzarbeitergeld und die Verknüpfung von Weiterbildung und Kurzarbeitergeld, aber ohne explizite Mitbestimmung für Betriebsräte. Das kritisiere die Fraktion DIE LINKE. Es stelle sich zudem die Frage, warum keine Rückforderung von Kurzarbeitergeld an die Unternehmen bzw. von Sozialversicherungsbeiträgen nach der Krise vorgesehen sei. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen für die berufliche Weiterbildung von Geringqualifizierten seien gut, aber die Bedingungen dafür zu eng. In der Konsequenz ändere sich so nichts und das Potential dieser Arbeitskräfte gehe verloren. Daher fordere die Fraktion ein Recht auf Weiterbildung und ein Weiterbildungsgeld – ohne Einschränkungen. Gerade ältere Arbeitnehmer mit Familie seien auf eine ausreichende finanzielle Absicherung während der Weiterbildung angewiesen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die bessere Verknüpfung von Kurzarbeit und Weiterbildung. Die jetzt vorgesehenen Verbesserungen gingen zwar in die richtige Richtung, reichten aber nicht aus. So sei die jetzt vorgesehene Absenkung der Mindeststundenzahl sinnvoll, aber weitergehende Regelungen notwendig. Bedauerlicherweise sei der zusätzliche Anreiz über die Übernahme von Sozialabgaben nicht in dem Gesetzentwurf enthalten. Da das im vergangenen Jahr beschlossene Qualifizierungschancengesetz bisher wenig Erfolg zeige, seien die Nachbesserungen gut. Die Fraktion begrüße auch die Stärkung der Sozialpartnerschaft und den Rechtsanspruch für Geringqualifizierte auf einen Berufsabschluss. Allerdings lehne man die Restriktionen in diesem Zusammenhang ab. Der Rechtsanspruch müsse für alle gelten und mit der Möglichkeit zur Freistellung und einem Weiterbildungsgeld verbunden werden. Für die Weiterbildung müssten zudem Strukturen geschaffen werden. Daher schlage die Fraktion in ihrem Antrag die Einrichtung von Bildungsagenturen vor. Weitere Schritte in Richtung Arbeitsversicherung seien nötig. In der Corona-Krise wären auch andere Vorschläge aus dem Antrag

wichtig, wie ein besserer Anspruch auf Arbeitslosengeld I und ein besserer Zugang zur Arbeitsversicherung für Selbständige. Deren bessere Absicherung müsse in der aktuellen Krise über Notprogramme erfolgen.

Die Anträge der Fraktion DIE LINKE. zielten in die richtige Richtung, überzeugten aber nicht in Gänze. Das gelte etwa für das Arbeitslosengeld Plus. Wichtig sei auch die Erhöhung der Bezugsdauer auf 24 Monate. Die Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, um Videoentscheidungen von Betriebsräten zu ermöglichen, sei bis 1. Januar 2021 befristet. Das sei für die Fraktion eine Voraussetzung für die Zustimmung; denn in der Krise sei dies zum Abbau von Infektionsrisiken geeignet. Eine grundsätzliche Regelung dazu dürfe aber nicht jetzt im krisenbedingten Schnellverfahren erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die in der Jugendsozialarbeit genutzte Formulierung der „sozialpädagogisch begleiteten Wohnform“ beschreibt deutlicher als die Formulierung „sonstige betreute Wohnform“ das in der Regel von Auszubildenden genutzte Angebot des „Jugendwohnens“. Gemeint ist ein lose begleitetes Wohnangebot für alle Jugendlichen, die zum Absolvieren einer Berufsausbildung außerhalb des Elternhauses wohnen müssen. Die Formulierung soll daher angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die nach § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Mindestdauer der Weiterbildungsmaßnahme von mehr als 160 Stunden wird auf eine Mindestdauer von mehr als 120 Stunden reduziert. Mit der Reduzierung der Mindestdauer können mehr Beschäftigte und Betriebe für die Weiterbildungsförderung erreicht und qualifikatorische Anpassungsprozesse im Strukturwandel und bei Arbeitsausfallzeiten erleichtert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur neu eingefügten Änderung von § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Verschiebung des Buchstabens ist eine Folgeänderung zur neu eingefügten Änderung von § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Durch die Änderungen des Absatzes 5 sollen abweichend vom Gesetzentwurf die erhöhten Zuschüsse zu Lehrgangskosten und Arbeitsentgelt für Betriebe mit mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten schon dann erbracht werden können, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 10 Prozent der Beschäftigten den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Damit können Beschäftigte und Arbeitgeber in besonders von Strukturwandel betroffenen KMU bei der Bewältigung betrieblicher Anpassungsprozesse einen erleichterten Zugang zu höheren Förderleistungen erhalten.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zur neu eingefügten Änderung von § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Mit Blick auf die durch die schnelle Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bereits bestehende Krisensituation, die zunehmend Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung hat, ist die bisher im Gesetzentwurf enthaltene Regelung für eine befristete Verordnungsermächtigung (§ 109 Absatz 5) zwischenzeitlich mit dem Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 beschlossen worden und in Kraft getreten. Sie ist daher hier zu streichen.

Stattdessen enthält der neue Buchstabe b eine weitere Verordnungsermächtigung in Form eines neuen § 109 Absatz 1a. Diese neue Ermächtigung sieht vor, zur Bewältigung außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt bei Bedarf kurzfristig die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds auf bis zu 24 Monate zu verlängern. Voraussetzung für das Tätigwerden der Bundesregierung im Ordnungswege soll eine krisenhafte Situation sein, die Branchen oder Regionen übergreifend erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt hat, auch wenn sie – anders als in Absatz 1 – nicht den gesamten Arbeitsmarkt erfasst.

Umbau und Strukturwandel hin zu einer emissionsarmen und digitalen Wirtschaft führen auch zu einer Transformation der Arbeitswelt, die große Anpassungen notwendig machen wird. Dieser strukturelle Wandel kann mit kurzfristigen konjunkturellen Herausforderungen einhergehen, die auch Zeiten der Kurzarbeit in betroffenen Unternehmen erfordern. Kommt es dabei zu außergewöhnlichen wirtschaftlichen Einbrüchen, die Branchen oder Regionen übergreifend erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt haben, soll kurzfristig durch eine Anpassung der Höchstbezugsdauer des Kurzarbeitergeldes reagiert werden können. Dem dient die neue Verordnungsermächtigung.

Die Ermächtigung gilt für die Bundesregierung. Damit wird einerseits den gegenüber Absatz 1 weiter gefassten Anwendungsvoraussetzungen und andererseits den möglichen finanziellen Auswirkungen, die die Anwendung nach sich ziehen kann, Rechnung getragen. Um ihren Ausnahmeharakter zu verdeutlichen soll die Verlängerung der Bezugsdauer nur zeitlich befristet eingeführt werden können.

Zu Buchstabe d

Mit der Möglichkeit zur Überschreitung der durchschnittlichen Kostensätze um bis zu 25 Prozent wird den fachkundigen Stellen ein größerer Entscheidungsspielraum bei der Zulassung von Maßnahmen eingeräumt. Voraussetzung ist, dass die Kostenüberschreitung auf notwendige besondere Aufwendungen zurückzuführen ist.

Zu Buchstabe e

Nach geltendem Recht können Studiengänge an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten grundsätzlich nicht für eine Weiterbildungsförderung zugelassen werden. Dies gilt auch, wenn in Bildungsangeboten überwiegend Wissen vermittelt wird, das berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen entspricht. Die Neuregelung soll die Zulassung von Anpassungsqualifizierungen auch dann ermöglichen, wenn überwiegend Bildungsinhalte vermittelt werden, die Bestandteil berufsqualifizierender Studiengänge sind. Damit soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, in einem grundständigen Studium erworbene berufsfachliche Kompetenzen durch eine geförderte Weiterbildung zu erhalten bzw. zu erweitern oder anzupassen. Ausgenommen von der Zulassung bleiben aber weiterhin berufsqualifizierende Studiengänge. Auch im Übrigen bleiben die Regelungen von Nummer 1 unverändert.

Zu Buchstabe f

Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27. März 2020 wurde mit § 421c eine befristete Regelung geschaffen, die einerseits einen Anreiz setzen soll, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen aufzunehmen. Andererseits soll den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben werden, den trotz Zahlung des Kurzarbeitergeldes verbleibenden Entgeltausfall durch die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung ganz oder teilweise ausgleichen zu können. Dadurch kann auch die Notwendigkeit reduziert werden, ergänzend Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen zu müssen. Durch die Einfügung des neuen Satzes soll sichergestellt werden, dass eine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld vollständig unterbleibt, wenn es sich bei der neu aufgenommenen Nebenbeschäftigung um einen Minijob handelt. Die Ergänzung dient zudem der Vereinfachung der Umsetzung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeanpassung zu Buchstabe b ohne inhaltliche Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b

§ 16 Absatz 1 benennt die arbeitsmarktpolitischen Instrumente des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die auch zum Leistungsspektrum des SGB II gehören. Zur Klarstellung, dass insbesondere die Regelungen zur Maßnahmezulassung auch im SGB II gelten, werden in § 16 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Voraussetzungen und Rechtsfolgen“ durch den allgemeinen Begriff der „Regelungen“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Der bisherige Artikel 5 entfällt. Auch die Verordnungsermächtigung, mit der die Bundesregierung Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern den Bezug von Kurzarbeitergeld ermöglichen kann, ist zwischenzeitlich mit dem Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 beschlossen worden. Sie muss daher ebenfalls aus diesem Gesetzentwurf herausgenommen werden.

Der neue Artikel 5 ändert das Betriebsverfassungsgesetz. Die Regelung trägt der Situation um die COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Schwierigkeiten einer Präsenzsitzung Rechnung. Sie schafft Rechtssicherheit für diese Ausnahmesituation und ermöglicht es dem Betriebsrat, dem Gesamt- und Konzernbetriebsrat sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie den Ausschüssen dieser Gremien für einen begrenzten Zeitraum, Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen wie WebEx Meetings oder Skype durchzuführen. Dabei können sowohl einzelne teilnahmeberechtigte Personen zugeschaltet oder die Sitzung kann ausschließlich als Video- oder Telefonkonferenz mit den teilnahmeberechtigten Personen durchgeführt werden. Es soll sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Dies umfasst technische Maßnahmen wie zum Beispiel eine Verschlüsselung der Verbindung und organisatorische Maßnahmen wie die Nutzung eines nichtöffentlichen Raumes während der Dauer der Sitzung. Die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer können zum Beispiel zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem von ihnen genutzten Raum anwesend sind. Sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Aufzeichnungen sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Teilnehmer und zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit der Betriebsratssitzung nicht zulässig. Der Vorsitzende führt die nach § 34 Absatz 1 Satz 3 der Niederschrift beizufügende Anwesenheitsliste durch in Textform im Sinne des § 126b BGB bestätigte Anwesenheit der einzelnen zugeschalteten Teilnehmer. Die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen tritt als zusätzliche Option neben die hergebrachte Durchführung von Sitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer vor Ort als Regelfall. Das Recht zur Teilnahme (z. B. §§ 32, 52, 59a für die jeweilige Schwerbehindertenvertretung oder § 67 für die Jugend- und Auszubildendenvertretung) bleibt unberührt.

Absatz 2 der Regelung überträgt die Möglichkeit zur Nutzung von Video- oder Telefonkonferenz auf die Einigungsstelle und den Wirtschaftsausschuss.

Damit auch während der COVID-19-Pandemie Betriebs-, Teil- und Abteilungsversammlungen sowie Betriebsräteversammlungen und Jugend- und Auszubildendenversammlungen stattfinden können, wird in Absatz 3 die zeitlich begrenzte Möglichkeit geschaffen, um Betriebsversammlungen mittels audiovisueller Einrichtungen durchzuführen und die damit verbundenen Modalitäten zu regeln. Eine Übertragung in Videokonferenzräume des jeweiligen Betriebs wird hierdurch ebenso ermöglicht wie die Übertragung über das Intranet. Die Regelung trägt u. a. dazu bei, Infektionsrisiken durch die Zusammenkunft vieler Beschäftigten zu vermeiden, ohne dass Betriebsversammlungen auf absehbare Zeit aufgrund des höherrangigen Gesundheitsschutzes der Belegschaft nicht mehr stattfinden können. Aufzeichnungen sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Teilnehmer und zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlungen nicht zulässig.

Soweit mit dieser Regelung elektronische Kommunikationsmöglichkeiten eröffnet werden, sind diese auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen barrierefrei zugänglich und nutzbar zu gestalten.

Zu Nummer 4**Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes)**

Die aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffene Sonderregelung des § 129 wird zum 1. Januar 2021 (vgl. Artikel 19 Absatz 6) aufgehoben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sprecherausschussgesetzes)

Mit der Regelung wird zum einen die auf die COVID-19-Pandemie beschränkte Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz auf den Sprecherausschuss, den Gesamt-, Unternehmens- und den Konzernsprecherausschuss übertragen. Zum anderen wird die zeitlich begrenzte audiovisuelle Durchführung von Versammlungen der leitenden Angestellten ermöglicht. Die Ausführungen zur Barrierefreiheit (s. Nummer 3, neuer Artikel 5) gelten entsprechend.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Sprecherausschussgesetzes)

Die aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffene Sonderregelung des § 39 wird zum 1. Januar 2021 (vgl. Artikel 19 Absatz 6) aufgehoben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Europäische Betriebsräte-Gesetzes)

Mit der Regelung wird die auf die COVID-19-Pandemie beschränkte Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz auf den Europäischen Betriebsrat übertragen. Zum anderen wird die befristete audiovisuelle Durchführung von Versammlungen der leitenden Angestellten ermöglicht. Die Ausführungen zur Barrierefreiheit (s. Nummer 3, neuer Artikel 5) gelten entsprechend.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Europäische Betriebsräte-Gesetzes)

Die aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffene Sonderregelung des § 41b wird zum 1. Januar 2021 (vgl. Artikel 19 Absatz 6) aufgehoben.

Zu Artikel 11 (Änderung des SE-Beteiligungsgesetzes)

Mit der Regelung wird dem SE-Betriebsrat die auf die COVID-19-Pandemie beschränkte Möglichkeit gegeben, Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz durchzuführen. Die Ausführungen zur Barrierefreiheit (s. Nummer 3, neuer Artikel 5) gelten entsprechend.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung des SE-Beteiligungsgesetzes)

Die aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffene Sonderregelung des § 48 wird zum 1. Januar 2021 (vgl. Artikel 19 Absatz 6) aufgehoben.

Zu Artikel 13 (Änderung des SCE-Beteiligungsgesetzes)

Mit der Regelung wird dem SCE-Betriebsrat die auf die COVID-19-Pandemie beschränkte Möglichkeit gegeben, Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz durchzuführen. Die Ausführungen zur Barrierefreiheit (s. Nummer 3, neuer Artikel 5) gelten entsprechend.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung des SCE-Beteiligungsgesetzes)

Die aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffene Sonderregelung des § 50 wird zum 1. Januar 2021 (vgl. Artikel 19 Absatz 6) aufgehoben.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 6

Die Anhebung der durchschnittlichen Kostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch um 20 Prozent wird auf den 1. Juli 2020 vorgezogen, um den Bildungsträgern möglichst frühzeitig nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Kalkulation auf der Basis höherer durchschnittlicher Kostensätze zu ermöglichen.

Zu Nummer 7

Die Verschiebung des bisherigen Artikels 10 ist eine weitere Folgeänderung zu den neu eingefügten Artikeln 6 bis 14.

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den neu eingefügten Absätzen.

Zu Buchstabe b

Um Rechtsunsicherheiten für bereits mittels Video- oder Telefonkonferenz gefasste Beschlüsse der betrieblichen Mitbestimmungsgremien und ihrer Ausschüsse während der COVID-19-Pandemie zu beseitigen und so schwerwiegenden Folgen für die Wirtschaft und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entgegenzuwirken, sieht der neue Absatz 2 das rückwirkende Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften zum 1. März 2020 vor. Entsprechendes gilt für die Einigungsstelle.

Der neue Absatz 3 setzt die Ergänzung des § 421c des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rückwirkend zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Regelung geschaffen worden ist. Damit wird sichergestellt, dass eine vollständige Nichtanrechnung des Einkommens auf das Kurzarbeitergeld bei einer als Minijob neu aufgenommenen Nebenbeschäftigung von Beginn an erfolgt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 5 enthält Änderungen für ein späteres Inkrafttreten der Regelungen zum Zulassungsverfahren, um der Bundesagentur für Arbeit für die Vereinheitlichung des Zulassungsverfahrens für Maßnahmen nach § 45 und §§ 81, 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch angesichts der mit der aktuellen Corona-Situation einhergehenden Zusatzbelastungen mehr Zeit einzuräumen. Auch die Änderungen zu den erhöhten Zuschüssen zu den Lehrgangskosten und zum Arbeitsentgelt werden wegen des damit einhergehenden Umstellungsaufwandes bei der Bundesagentur für Arbeit später in Kraft gesetzt. Die Sonderregelung des neuen § 7 AZAV tritt bereits vorher in Kraft.

Zu Buchstabe e

Die Verschiebung des Absatzes ist eine Folgeänderung zu den Buchstaben b und d.

Mit der Änderung des neuen Absatzes 6 werden die Sonderregelungen für betriebliche Mitbestimmungsgremien, ihre Ausschüsse und die Einigungsstelle während der COVID-19-Pandemie am 1. Januar 2021 aufgehoben.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu den Buchstaben b und d.

Berlin, den 22. April 2020

Dr. Martin Rosemann
Berichterstatter

